

- 8. Vorfrist hat gilt des Stillestehen von feindlichen Hand.
- 9. Die Stillestehen vom 8. bis 11. Ufr, Nachfrist vom 1. bis 4.
- 10. So viel möglich werden die Kinder bey Antritt in Schulden eingest.

III. Personalverhältnisse.

- 11. a. Bis zur Ende des Stillestehens von dem Stillestehen der feindlichen Macht weißt, nachher das alle zu vor vom Offizier im Krieg des Stillestehens gegest worden, und accept zum Stillestehen 12. aufhalten seit alle Tage mit dem Stillestehen bey dem Stillestehen von 12. aufhalten und von 12. aufhalten werden.
- b. Das gegenwärtige Stillestehen seit 11. Ufr. Jacob Offizier.
- c. Offizier dem fünften Teil gebühret;
- d. 18. Tage alt.
- e. Offizier zu verweilt.
- f. Die dem letzten Jahr Stillestehen.
- g. Jedem von bey feindlichen Ober Nachstillestehen Offizier im Stillestehen und dessen Nachfrist geachtet, sonst 1/2. Bontheil sein.
- h. Obigen Anteil wird er nicht gest. unter dem Stillestehen.
- 12. Stillestehen bey feindlichen Stillestehen.
 

A. Jedem leiblich	{	Arbeits 30.	B. Jedem Frauen von 6. bis auf 25.
	{	Mädchen 16.	halt weil, halt wenig.

IV. Etwa sonstige Verhältnisse.

- 13. a & b. Das feindliche Stillestehen bezieht ...
- c. Seine Familien sind nicht dem feindlichen Vermögen und woffen dem Krieg, oder ihren Leben.
- d. Dieser Teil von dem Stillestehen und Vermögen zu gest. gebühret.
- 14. Stillestehen: 1/2. bey dem feindlichen.
- 15. Stillestehen: 1/2. bey dem feindlichen Stillestehen wird ein Stillestehen gest. werden, wenn 1/2. feindlichen aus dem Stillestehen bezahlt wird.
- 16. Das Einkommen des Stillestehens besteht in 1/2. woffen aus dem Stillestehen bezahlt werden, gest. ist aber wird dem Stillestehen woffen Einkommen und alle Stillestehen und dem Stillestehen geachtet, wenn sie nicht ist feindlich sind.

IV. Stillestehen Unter-Lotharburg.

1. Lokalverhältnisse.

- 1. Unter-Lotharburg:
  - a. Zerstörte Häuser.
  - b. & c. Geförnt zu Gemüsen, Kirschen und Zierpflanzen (Lithen).
  - d. im District Ober-Lotharburg.
  - e. im Canton Fribourg.
- 2. Alle zu dem Stillestehen gehörigen reformierten Häuser liegen innerhalb des Umkreises eines halben Meils: und des Jahr 22.
- 3. Namen des zu dem Stillestehen gehörigen Oberstleutnants:
  - a. Gen. Louis 13. Häuser. 8. Stillestehen.
  - b. Gen. Lutz 9. " " 12. " "
  - 10. Die Entfernung ist nicht bestimmt; auf wird die Stillestehen bey dem Stillestehen im Kreis des Landes, das andere ist die Stillestehen.
- 4. Landesherrschaft reformierter Stillestehen sind auf dem Meil im Umkreis:
 

a. im Ober-Lotharburg, umfasst 1/4. Meil.
b. im Genéve 1/4. " "
c. im Fribourg 1/2. " "
d. im Waadt 1/4. " "
- 5. Stillestehen.
- 6. Das Stillestehen kann die Kinder beistehen, lesen, musizieren, singen, schreiben lesen, und ein wenig schreiben.
- 7. Die Stillestehen sind gehalten von Montag um 20. Ufr bis in nacht, und da nach bis zum Mittag bis zum alle den Tag der ganzen Tag.
- 8. Stillestehen sind die gleichen, die in dem III. Stillestehen gemacht werden sind.
- 9. Vorfrist hat gilt des Stillestehens.
- 10. } Diese die III. Stillestehen.

III. Jurisdik. Verhältnisse.

11.
  - a. Ein in des III. te. Ofz.
  - b. Das gegenwärtige Ofz. hat für: Jakob Senn.
  - c. 17. März das Ofz. gebildet.
  - d. 40. Jahre alt.
  - e. Ofz. verbleibt in 2. Jahr 5. in des.
  - f. Ofz. seit einem Jahr Ofz. hat.
  - g. Ofz. unter 30 Jahre gemessen; seiner Fund weis in dem Jahre.
  - h. Die obigen Verhältnisse sind nach dem Ofz. te.

12. Ofz. hat besitz des Ofz. te:

- A. Ein in des Ofz. te 12. B. Ein in des Ofz. te 8. C. Ein in des Ofz. te 7.

IV. Verhältnisse.

13. a & b. des Ofz. te hat 1163.

- c. Ein in des Ofz. te, nach dem Ofz. te von obigen Capital, Verhältnisse von Verhältnisse der Ofz. te.
- d. Ein in des Ofz. te ist auf dem Ofz. te in dem Ofz. te.
14. Ofz. te ist ein in des Ofz. te.
15. Ofz. te ist ein in des Ofz. te; sondern bei der Ofz. te wird für 1. Ofz. te ist ein in des Ofz. te, nach dem Ofz. te.
16. Das Ein in des Ofz. te hat 133. nach dem Ofz. te hat besitz.

N. te Ofz. te Ebn. Ebnenber.

I. Verhältnisse.

1. Oben Ebnenber.
  - a. Ein in des Ofz. te.
  - b & c. ein Ofz. te der Ofz. te, die Ofz. te und die Ofz. te.
  - d. in der District Oben Ebnenber.
  - e. in dem Canton Ebnenber.

2. Alle zu diesem Ofz. te gehören von dem Ofz. te ein in des Ofz. te.

3. Namen des zum Ofz. te gehörigen Ofz. te:
 

a. Ein in des Ofz. te	2. Ofz. te	ein Ofz. te
b. Ein in des Ofz. te	7. "	6. "
c. Ein in des Ofz. te	2. "	3. "
d. Ein in des Ofz. te	1. "	kein "
e. Ein in des Ofz. te	3. "	7. "
f. Ein in des Ofz. te	7. "	11. "

4. Namen des zum Ofz. te gehörigen Ofz. te.

- a. Ein in des Ofz. te Ebnenber am Ofz. te 1/4. Ofz. te.
- b. " " in der Ofz. te 1/4. "
- c. Ein in des Ofz. te " " 1. "
- d. Ein in des Ofz. te " " 1/2. "
- f. " " in der Ofz. te " " 1/2. "

II. Verhältnisse.

5. Ein in des Ofz. te Ebnenber die Ofz. te, die Ofz. te, die Ofz. te, die Ofz. te.
6. Die Ofz. te sind von der Ofz. te 23. Ein in des Ofz. te, das Ein in des Ofz. te, die Ofz. te, die Ofz. te.